



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinäruntersuchung
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 0361 / 57 3815 501
 Fax: 0361 / 57 3815 050
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer
Eingangsdatum

Untersuchungsauftrag

Diagnostische Untersuchungen

Eigentümer/Besitzer

Tierarzt

Name, Vorname, Betrieb

Name, Vorname, Praxis

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Telefon/Fax

Telefon/Fax

E-Mail

E-Mail

Betriebskennzahl

Betriebskennzahl

Angaben zum Tier	Gesamtprobenzahl:	Entnahmedatum:	Probenart
Tierart	Alter/Altersgruppe	Anlieferung	Blut
Rind Pferd	Geschlecht	verendet	Kot
Schwein Geflügel	Nutzungsart	lebend	Tierkörper
Schaf Sonstiges:	Tierkennzeichnung (LOM, Chip, Name)	diagn.-getötet	Tupferart
Ziege			Sonstiges

Untersuchungsgrund	Untersuchungsanforderung
Abklärung	Krankheits-/Todesursache Allg. bakteriologische Untersuchung
Nachuntersuchung	Atemwegsinfektionen Hefen/Schimmelpilze/Dermatophyten
Tierschutzfall	Durchfallerreger Resistogramm
Tierseuchenüberwachung	ZNS Erkrankungen Histologie
ASP-Betriebsstatus nach 2014/709 EU	Abort-/Deckinfektionserreger Ektoparasiten
	Virologische Untersuchung Endoparasiten
	Weitere Angaben zur Diagnostik:

Vorbericht/Bemerkung:	Einzelkrankung	Bestandserkrankung
	verendet am:	getötet am:
1. Krankheitsdauer/-verlauf (mit Anzahl erkrankter/verendeter Tiere)		
Größe des Betriebes:	krank:	verendet:
2. Vorbehandlung (Präparat/Dauer der Anwendung/letzte Anwendung)	Impfprophylaxe	Antibiotika Sonstiges
3. vorliegende Befunde/Verdachtsdiagnose/Sonstiges		

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG. Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber nicht Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein sowie dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

Die im TLV untersuchten Tierkörper bzw. Tierkörperteile werden gemäß der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) entsorgt.

Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Ausfüllhinweise beachten

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsauftrag dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- die Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist anzugeben - hat der Betrieb mehrere Betriebsteile, so ist die zutreffende Nummer des Betriebsteils gleich Betriebsstättennummer einzusetzen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

Die Angabe der Tierart und der Art des Todes ist verpflichtend.

Tierkennzeichnung

Die Tierkennzeichnung ist nach der Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzutragen. Andere Tierkennzeichen können nicht akzeptiert werden:

Rind: Es sind die Einsendelisten aus der Datenbank Hi-Tier zu verwenden.
In Ausnahmefällen können für Einzeltiere das Länderkennzeichen und 10 Ziffern, z. B. DE 1608902340 (es genügen nicht die letzten 5 Ziffern) direkt auf dem Untersuchungsantrag eingetragen werden.

Schwein, Schaf, Ziege:

Es ist das Bestandskennzeichen einzutragen, bestehend aus
Länderkennzeichen DE
Kfz-Kennzeichen des Landkreises (z. B. SHK)
von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer (bis zu 7-stellig)

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.